

18
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

2074 004

AKG § 32 Abs. 1 Nr. 2

Zur Frage, ob Forderungen gegen das Deutsche Reich von der Ablösung ausgeschlossen sind, wenn sie im Reichsschuldbuch für eine Gebietskörperschaft im Geltungsbereich des AKG eingetragen sind, aber zur Vermögensmasse einer von dieser Gebietskörperschaft verwalteten unselbstständigen Stiftung gehören.

BGH, Beschl. v. 8. Februar 1968 - VII Z~~8~~ 16/67 - OLG Stuttgart

KWB beim LG
Stuttgart -

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 16/67

BESCHLUSS

im Verfahren

zur Ablösung von Kapitalanlagen nach dem 3. Teil des AKG

Anmelderin:

Stadt H [REDACTED], vertreten durch ihren Bürgermeister,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]

und [REDACTED]
[REDACTED] -

Anmelde- und Prüfstelle:

Bundesschuldenverwaltung Prüfstelle II, B [REDACTED],

P [REDACTED] L [REDACTED],

Vertreter des Bundesinteresses (§ 56 AKG):

Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion B [REDACTED]

Az.: [REDACTED] [REDACTED]

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Februar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und
Dr. Finke

beschlossen:

Die Sache wird an das Oberlandesgericht zurück-
gegeben.

G r ü n d e :

I.

Die Anmelderin hat mehrere ihr zustehende, auf ihren
Namen im Reichsschuldbuch eingetragene Forderungen gegen
das Deutsche Reich zur Ablösung gemäß §§ 30 ff AKG ange-
meldet.

Prüfstelle und Kammer für Wertpapierbereinigung ha-
ben entschieden, daß die Anmelderin kein Recht auf Ablö-
sung habe, weil sie als Gebietskörperschaft im Geltungs-
bereich des AKG gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 AKG von der Ablö-
sung ihrer und daher auch dieser Ansprüche ausgeschlossen
sei. Mit der sofortigen Beschwerde macht die Antragstel-
lerin geltend, § 32 Abs. 1 Nr. 2 AKG sei hier nicht an-
wendbar, weil die angemeldeten Forderungen zu den von
ihr getrennt verwalteten Vermögensmassen mehrerer un-
selbständiger Stiftungen gehörten und weil die Erträge der
Forderungen nicht ihr zugeflossen, sondern für die Zwecke
der Stiftungen verwandt worden seien.



Das Oberlandesgericht möchte der Beschwerde stattgeben, meint aber, damit von den Beschlüssen des Oberlandesgerichts Karlsruhe WM 1962, 411 und des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. WM 1962, 1099 abzuweichen (vgl. auch die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. WM 1962, 1274 und WM 1967, 1069). Es hat deshalb die Sache gemäß § 28 Abs. 2 FGG, § 58 AKG dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

II.

Der Vertreter des Bundesinteresses hält die Vorlage für unzulässig. Er meint, der Tatbestand liege anders als in den von den Oberlandesgerichten Frankfurt a.M. und Karlsruhe entschiedenen Fällen. Vorliegend bestünden keine Bedenken, die Ablösung, ebenso wie bei verbrieften Ansprüchen, anzuerkennen.

III.

1.) Es bestehen keine Bedenken gegen die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 28 Abs. 2 FGG im Ablösungsverfahren nach dem AKG (ebenso der Beschluß des Senats WM 1965, 456 und - für das Wertpapierbereinigungsverfahren nach § 34 WertpBerG - BGHZ 3, 123, 125 ff).

2.) Der Senat ist aber, ebenso wie der Vertreter des Bundesinteresses, der Auffassung, daß die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG hier nicht gegeben sind.

Die oben erwähnten Entscheidungen der Oberlandesgerichte Frankfurt a.M. und Karlsruhe beziehen sich auf

- 4 -

Fälle, in denen entweder Abtretungen im Reichsschuldbuch nicht vermerkt waren oder Treuhandverhältnisse zwischen zwei verschiedenen Rechtspersonen bestanden, wobei nicht der Treugeber, sondern der Treuhänder im Schuldbuch eingetragen war. Es handelte sich also stets darum, wem das Gläubigerrecht zustand. Das haben die beiden Oberlandesgerichte dahin beantwortet, daß insoweit die formellen Vorschriften der §§ 9, 11, 11a und 12 RSchBG den Ausschlag zu Gunsten des eingetragenen Berechtigten gäben; falle er unter den im § 32 Abs. 1 AKG genannten Personenkreis, so dürfe die Forderung nicht abgelöst werden.

Der Vertreter des Bundesinteresses weist demgegenüber zutreffend darauf hin, daß der Fall hier anders liegt. Vorliegend ist der richtige und einzige Gläubiger eingetragen, so daß die Legitimationswirkung des Schuldbuchs nicht in Streit steht. Es mag zwar sein, daß auch die unselbständige Stiftung hätte eingetragen werden können. Sie wäre aber dadurch nicht Gläubigerin geworden, da ihr die Rechtspersönlichkeit fehlt. Deswegen wäre auch bei einer solchen Eintragung allein die Stadt H- die Gläubigerin geblieben. Jedenfalls läßt sich die beim Treuhandverhältnis gebotene Unterscheidung zweier verschiedener Rechtsinhaber bei der unselbständigen Stiftung nicht vollziehen. Es gibt bei ihr vielmehr nur einen Rechtsinhaber. Die sogenannte "treuhänderische" Bindung dieser Rechtsperson zu Gunsten des Stiftungszwecks beruht nicht auf einem Treuhandvertrag, sondern auf den im Zusammenhang mit der Zuwendung an sie gemachten Auflagen (vgl. §§ 525 ff, 1940, 2194 ff BGB).

Daraus folgt, daß die beim Treuhandvertrag im Vordergrund stehende Legitimationswirkung des Schuldbuchs hier

keine Rolle spielt. Der Fall ist deshalb unabhängig von den Vorschriften des Schuldbuchgesetzes nur nach den Bestimmungen des AKG zu behandeln. Insoweit stehen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Frankfurt a.M. und Karlsruhe der vom vorlegenden Oberlandesgericht beabsichtigten Entscheidung nicht im Wege. Es wird danach in eigener Zuständigkeit zu prüfen haben, ob nicht für die Ablösung von Schuldbuchforderungen, die zur Vermögensmasse unselbständiger Stiftungen gehören, dasselbe zu gelten hat, was die Bundesschuldenverwaltung (vgl. WM 1958, 638; WM 1960, 1136; 1961, 163; 1963, 274), das Schrifttum (vgl. Ernst-Jung-Kellmerein § 33 Anm. 6 a; Kellmerein WM 1962, 66; 1964, 139; 1965, 537) und die Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte und Kammern für Wertpapierbereinigung (WM 1964, 399; 1965, 323; 1967, 673; 1967, 1294) für die Ablösung verbriefter Forderungen gegen das Reich ständig angenommen haben.

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer

Vogt

Finke